

Satzung

Handels- und Gewerbeverein e.V. Engstingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: "Handels- und Gewerbeverein Engstingen e.V."
2. Sitz des Vereins ist 72829 Engstingen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen in der Gemeinde Engstingen und deren Teilgemeinden zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a. Als Vertretung aller Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen (siehe Abs.1) Ansprechpartner für die Gemeinde zu sein und dort die Anliegen der Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen vorzutragen und zu vertreten,
- b. seine Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären, insbesondere über Vorhaben, die die Interessen der Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen beeinflussen,
- c. Bemühungen um Verbesserung der Infrastruktur zu fördern und Maßnahmen der Gemeindeverwaltung dazu zu unterstützen, soweit diese Maßnahmen Anliegen aller Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen berücksichtigen.

2. Aufgaben des Vereins im Verhältnis zu und für seine Mitglieder sind:

- a. Vortragsveranstaltungen zu ermöglichen, die den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung bieten,
- b. gemeinsame Aktionen, auch Werbeaktionen, durchzuführen und den Konsumenten so auf das örtliche Angebot des Handels, auch auf die Leistungen von Industrie, Handwerk sowie der anderen Gewerbetreibenden aufmerksam zu machen,
- c. gesellige Veranstaltungen durchzuführen, zur Pflege von Gemeinschaftsgeist und Zusammengehörigkeitsgefühl.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Handels- und Gewerbeverein Engstingen e.V. können erwerben:
 - a. Gewerbetreibende aller Art,
 - b. freiberuflich Tätige,
 - c. Förderer des gewerblichen Mittelstandes.
2. Die Mitgliedschaft zum Handels- und Gewerbeverein Engstingen e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.
3. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen. Zwingende Gründe wären solche, die nach § 4 Abs. 3 einen Ausschluss rechtfertigen würden.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann binnen 2 Wochen ab Zugang der Ablehnung schriftlich Berufung an den 1.Vorsitzenden zum Vortrag und zur Beschlussfassung bei der nächsten Mitgliederversammlung gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch Vorstand und Beirat. Bei Stimmenmehrheit ist der Aufnahmeantrag endgültig abgelehnt.
5. In der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder können auf einstimmigen Beschluss von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt bei Kündigung spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Brief an den 1.Vorsitzenden,
 - b. durch Tod eines Mitglieds bei persönlicher Mitgliedschaft, bei Betrieben durch Erlöschen des Betriebs (Streichung im Handelsregister bzw. Abmeldung beim Gewerbeamt). Bei freiwilliger Betriebsauflösung aus Alters-, Gesundheits- oder anderen persönlichen Gründen kann auf Antrag die Mitgliedschaft beibehalten bzw. weitergeführt werden nach § 3 Abs.1c.
 - c. durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist von Vorstand und Beirat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und durch eingeschriebenen Brief dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

- c. 1. grobe Verletzung der Standesehre,
- c. 2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c. 3. vereinsschädigendes Verhalten,
- c. 4. Verweigerung der Beitragszahlung nach dreimaliger Mahnung.

Gegen einen ausgesprochenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses Berufung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zum Vortrag und zur Beschlussfassung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss durch Vorstand und Beirat; bei Stimmenmehrheit ist das Mitglied endgültig ausgeschlossen.

- d. bei Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Ämter und Funktionen im Verein. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle Vereinsunterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge.
4. Auf das Vereinsvermögen hat ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur innerhalb der Firma übertragen werden. Sie entscheiden mit den in dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten über die Arbeit des Vereins.
2. Alle zwei Jahre wählen die Mitglieder in den abzuhaltenden Mitgliederversammlungen die Organe des Vereins (Vorstand und Beirat).
3. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
4. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Ausgaben des Vereins die durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzten Beiträge zu entrichten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist für die Beitragszahlung Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren (Abbuchung) zu erteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Neue Mitglieder bezahlen für das laufende Kalenderjahr, in welchem sie eingetreten sind, den vollen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit (Zahlungstermin) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder-Jahresbeiträge nach § 5 Abs. 5 dürfen nur zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins verwendet werden. Besondere Vorhaben und Werbeaktionen, die von geschlossenen Berufsgruppen (Beispiel Handel) durchgeführt werden, müssen durch entsprechende Umlagen innerhalb dieser Berufsgruppen ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamt-Vereins finanziert werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB sind
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter haben den Verein zu leiten.
- b. Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, haben Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen zu leiten.
- c. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu führen, die Beiträge einzuziehen und der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muss spätestens in der jährlich stattfindenden Mitglieder-Versammlung vorgelegt werden und vorher von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft sein.
- d. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung ordentlicher Protokolle in allen Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen. Er hat außerdem mit dem 1.Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen.
- e. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

3. Wahl des Vorstandes

- a. Die Wahlen zum Vorstand müssen alle zwei Jahre innerhalb der Mitgliederversammlung nach § 9 durchgeführt werden. Für die Durchführung der Wahlen zum Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
- b. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung. Sollte ein Mitglied geheime Abstimmung für eine Wahl beantragen, so erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
- c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt bei einer Stichwahl ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- d. Der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Kassenprüfer, die weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein dürfen, werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- e. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Wahl berufen. Dies gilt nicht für den 1.Vorsitzenden, der in jedem Falle und ausschließlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus zwei gewählten Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Der Beirat kann um weitere Vertreter erweitert werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Wahl zum Beirat erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl der Beiratsmitglieder hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl der Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Für Beiratsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.
4. Der Beirat berät zusammen mit dem Vorstand alle den Verein berührende Fragen, für die eine Entscheidung nicht dem Vorstand allein oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, oder zu deren Beratung und Entscheidung der Vorstand den Beirat hinzuzieht. Der Beirat kann auch vom 1.Vorsitzenden allein zu Vorstandssitzungen oder zu Beratungen einberufen werden.
Abstimmungen über, mit dem Vorstand erarbeitete Beschlüsse, werden gemeinsam durchgeführt. Beirat und Vorstand sind bei solchen Abstimmungen beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Beirats- und Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beirat und Vorstand entscheiden (siehe § 7 Abs.2 e) mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder - falls für besondere Angelegenheiten des Vereins, keine andere Mehrheit in dieser Satzung vorgeschrieben ist - alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich von Vorstand und Beirat fallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes und des Beirats,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und soweit erforderlich, Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - d. Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse von Vorstand und Beirat bei Ablehnung von Aufnahme-Anträgen nach § 3 Abs.4 und Ausschlüssen nach § 4 Abs.3,
 - e. Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken als denen des Vereins,
 - f. Änderung der Vereinssatzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über besondere Aktionen des Vereins und deren Finanzierung. Über besondere Aktionen geschlossener Berufsgruppen (Beispiel Handel) beraten und beschließen diese geschlossenen Berufsgruppen in besonderen Versammlungen allein. Besondere Aktionen, auch solche geschlossener Berufsgruppen, sind in jedem Falle von Vorstand und Beirat zu genehmigen.
3. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der 1.Vorsitzende hat außerdem bei besonderen oder dringenden Anlässen, die den Verein betreffen, oder auf Beschluss von Vorstand und Beirat, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung muss vom 1.Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen einberufen werden.

Anträge zum Vortrag oder zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen dem 1.Vorsitzenden 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht sein. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Vorstand und Beirat. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer öffentlich anerkannten gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Einrichtung bestimmen die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Wahl.

§ 11 Schlussbestimmungen

Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel gelten als ungültig.